Der Suizid – eine «emanzipatorische Selbsttechnik»?

Die Themen Suizid und Beihilfe zum Suizid ziehen sich wie ein roter Faden durch die Geschichte der Menschheit. Wie geht die Schweiz, wie gehen die Nationen Europas damit um und was sagt die Stiftung Dialog Ethik dazu? Nachfolgend eine Analyse und Einordnung von Philosophie-Professor Jean-Pierre Wils.

VON JEAN-PIERRE WILS

Im Rahmen der anhaltenden Debatten über die Sterbehilfe richtet sich die ganze Aufmerksamkeit mittlerweile auf den assistierten Suizid. In Ländern mit einer liberalen Gesetzgebung, die auch die aktive Sterbehilfe erlaubt, spielte diese Form der Sterbehilfe bisher eine – zahlenmässig – untergeordnete Rolle. Dies trifft auf Belgien und die Niederlande zu. Dort, wo bisher restriktive Regeln galten, welche die aktive Sterbehilfe verboten und den assistierten Suizid faktisch unmöglich machten, richtet sich die Liberalisierung auf letzteren, gleichsam als Mittel, der aktiven Sterbehilfe den Wind aus den Segeln zu nehmen. Das ist in Deutschland der Fall. In der Schweiz, wo die assistierte Selbsttötung seit längerem erlaubt ist, zeichnet sich eine unübersehbare Tendenz zu deren *Normalisierung* ab. Der Suizid wird zu einer Lebensoption.

Im Folgenden gehe ich in drei Schritten vor. Zunächst werde ich das Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahresanfang 2020 (Seite ??) genauer anschauen, weil sich dort eine Begründungsfigur findet, die problematisch ist – das Plädoyer für

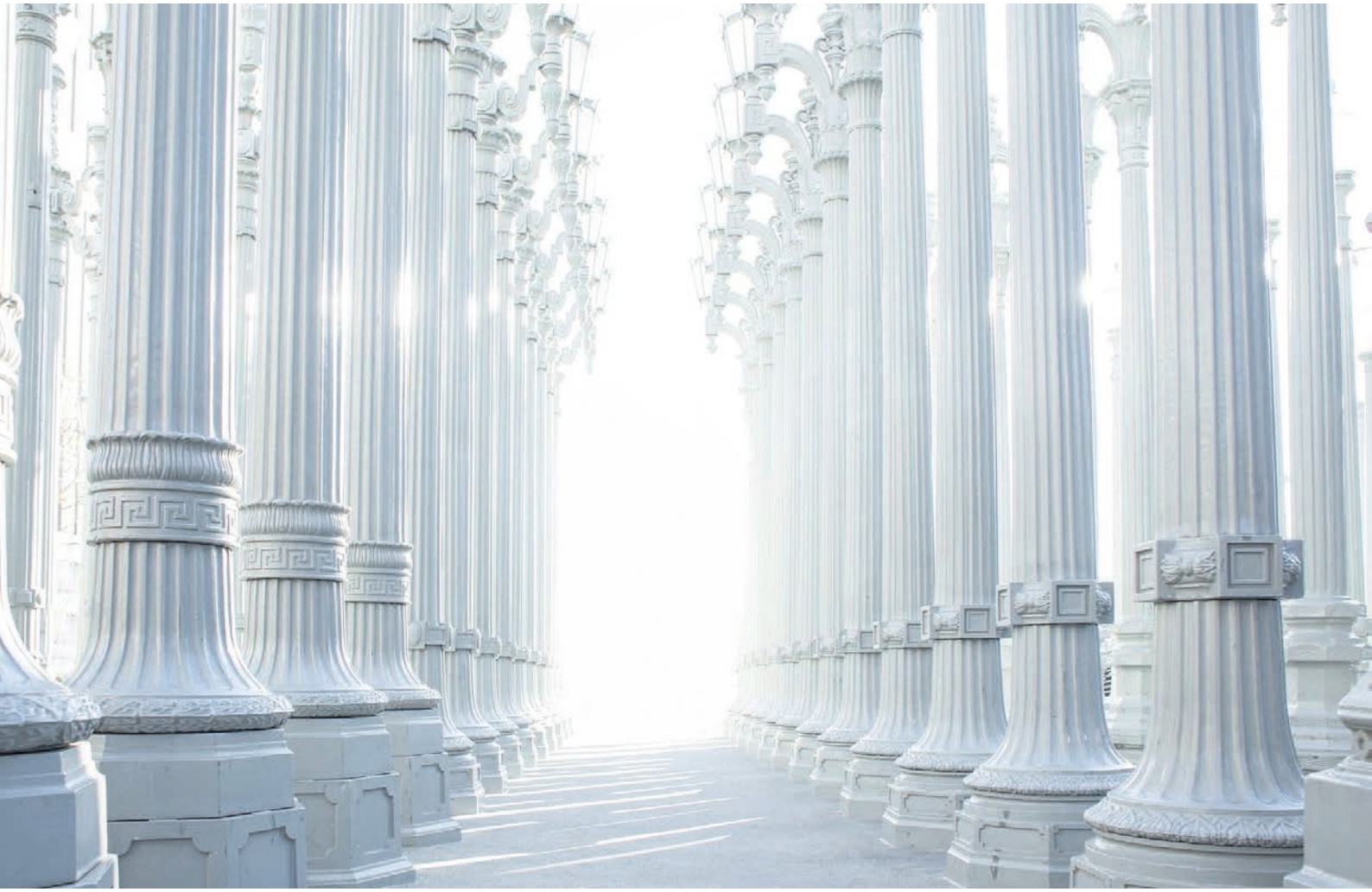

Autonomie, *verbunden* mit der Abweisung von sogenannt «materiellen» Kriterien bei der Erlaubnis zur Suizidbeihilfe. Diese Koppelung stellt das Fundament einer überraschend liberalen Sicht auf diese Form der Sterbehilfe dar. Das Positionspapier von *Dialog Ethik (Seiten ?? und ??)*, das für eine eher restriktive Umgangsweise mit dem assistierten Suizid plädiert, jedenfalls *für* seinen privaten Charakter und gegen seine Durchführung «im öffentlichen Raum», vertritt seinerseits einen starken Begriff von Autonomie (als Selbstbestimmung) und enthält ebenfalls eine Abweisung solcher Kriterien, die dort «Lebensqualitätskriterien» genannt werden. Das Positionspapier tut das, wenn ich das richtig sehe, im Einklang mit der schweizerischen Gesetzeslage. In einem zweiten Schritt werde ich mich dieser Argumentationsfigur zuwenden. In einem dritten und letzten Schritt werde ich vier Kritiken formulieren, die sozialethischer Natur sind. Sie unterstützen die in diesem Positionspapier vertretene Skepsis mit Blick auf die zunehmende Normalisierung des Suizids in der Debatte.

«Schwerstleidende und verzweifelte Menschen waren Opfer einer fragwürdigen Lebensschutzpolitik geworden, einer im Grunde unerträglichen Bevormundung hinsichtlich der letzten Angelegenheiten ihres Lebens.»

I. Spätestens seit dem Aschermittwoch 2020 ist die Suizidbeihilfe – die Hilfe oder Assistenz bei der Selbsttötung – in aller Munde. Am 26. Februar dieses Jahres hatte das deutsche Bundesverfassungsgericht die Hilfe bei der Selbsttötung für grundgesetzkonform erklärt und das Parlament dazu aufgefordert, ein entsprechendes Regelwerk zu erarbeiten, das die genannte Hilfe gewährleisten wird. Dieses Urteil war überfällig. Es beendete eine unwürdige Situation, in der die Suizidhilfe faktisch unmöglich war, und zwar wegen des neugeschaffenen Paragraphen 217 StGB aus dem Jahre 2015. Schwerstleidende und verzweifelte Menschen mussten sich im Stich gelassen vorkommen. Sie waren Opfer einer fragwürdigen Lebensschutzpolitik geworden, einer im Grunde unerträglichen Bevormundung hinsichtlich der letzten Angelegenheiten ihres Lebens. Dass diesem Zustand ein Ende gesetzt wurde, kann man nur begrüssen.

Es mag kaum überraschen, dass die Reaktionen auf dieses Urteil sehr unterschiedlich ausfielen. Da ist das Lager der *Abendlandverteidiger*, die in dem Spruch des Gerichts den Todesstoss für das alteuropäische Ethos des Christentums vermuten. Eine Allianz von konservativen Palliativmedizinern, Berufsprotestlern kirchlicher Provenienz und Patientenschützern meldete sich lautstark zu Wort und diagnostizierte einen unverzeihlichen Tabubruch. Während der Anfang des Lebens bereits seit längerem der Willkür überlassen worden sei, hätte sich dieses übergriffige Verhalten nun auch des Lebensendes bemächtigt.

Dagegen ist die Erleichterung all derjenigen leicht nachvollziehbar, die auf dieses Urteil gehofft hatten: zahlreiche Juristen, Ärzte und nicht zuletzt betroffene Patienten. Diese hatten frühzeitig erkannt, woran die rigorose und dirigistische Einschränkung der Suizidbeihilfe krankte: Sie war masslos. Das Recht war am Ende auf ihrer Seite und mit diesem auch das Gespür für das menschliche *Mass*.

«Die Moderne als ein ‹Zeitalter wachsender Suizidfaszination, der zunehmend positiver imaginierten Idee, sich das Leben zu nehmen›».

Aber da ist auch noch die Fraktion der *Suizideuphoriker*. Diese betrachten das Urteil des Verfassungsgerichts als Bestätigung eines Emanzipationswillens, der noch verbliebene Hürden zu überwinden hatte. Thomas Macho spricht in diesem Zusammenhang vom Suizid als einer «*emanzipatorische(n) Selbsttechnik*»[1] und von der Moderne als einem «Zeitalter wachsender Suizidfaszination, der zunehmend positiver imaginierten Idee, sich das Leben zu nehmen»[2]. «Suizidalistisch» nennt er diese Kultur. Nicht nur die moralische Verurteilung der Selbsttötung sei dort verschwunden, sondern auch ihre Tragik habe sich aufgelöst – in einer Art Normalität. Die Selbsttötung scheint er sogar «vernünftig» zu nennen.

Angesichts der starken Emotionen, die sich an den Polen der Debatte Bahn brechen, tut eine gewisse Abrüstung Not. Das Recht auf Suizidbeihilfe sollte uns nicht wahlweise in eine kulturelle Depression oder in eine feierliche Hochstimmung versetzen. Die Selbsttötung eignet sich nicht zu einer solchen Vereinfachung der Affekte und die Beihilfe ist weder ein Verbrechen noch Anlass zu einem Sieges- und Triumphgefühl. Was das Urteil des Bundesverfassungsgerichts allerdings hervorruft, ist eine *Irritation*, also das befremdliche, widersprüchliche Empfinden, sowohl erleichtert als auch beunruhigt zu sein. Da überwiegt einerseits das Einverständnis mit der Anerkennung der prinzipiellen Freigabe der Suizidassistenz, die Begrüssung der nun endlich positiven Wertung der Hilfe bei der Selbsttötung. Anderseits aber ist einem nicht ganz wohl bei der Begründung dieser Freigabe, vor allem angesichts der möglichen Folgen der Einseitigkeit der dort angeführten Gründe.

Der Spruch des Bundesverfassungsgerichts war überraschend wegen seiner Radikalität. Im Vorfeld war nicht einmal klar gewesen, ob der strafrechtliche Status quo überhaupt modifiziert werden würde. Erwartet hatte man eine eher geringfügige Liberalisierung. Umso erstaunlicher fielen nun das Urteil und seine Begründung aus. «Das Urteil», schrieb Heinrich Wefing am Tag nach der Verkündigung in DIE ZEIT, «ist ein Hochamt der Autonomie, Ausdruck einer Gesellschaft, die ganz auf das Individuum abstellt. Die Mehrheit der Bevölkerung ist entschieden für die Zulässigkeit der Sterbehilfe: das Gericht hat sich einmal mehr auch als Medium der Zeitströmungen erwiesen.»[3] Mit

1 Thomas Macho, *Das Leben nehmen. Suizid in der Moderne,* Berlin 2017, 8.
2 Thomas Macho, *Vorbilder*, München 2011, 404.
3 Heinrich Wefing, Recht auf den Tod, in: *Die Zeit*, 17.2.2020, 5.

anderen Worten: Ein *populärer* Grundsatz – der Grundsatz der Autonomie – habe sich auf der ganzen Linie durchgesetzt. Und man müsste wohl hinzufügen, dass damit alternative Gründe, die zu mehr Vorsicht Anlass gegeben hätten, unberücksichtigt geblieben sind.

Wie lauten die Argumente des Gerichts? Es liegt eine eher einfache Begründungskette vor. Aus der «Würde des Menschen» und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht – also aus dem Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes – wird das «Recht auf selbstbestimmtes Sterben» abgeleitet. Das Bundesverfassungsgericht schreibt: «Die in Wahrnehmung dieses Rechts getroffene Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.» Dieser Satz dürfte als Kern der Begründung gelten. Er erweckt zunächst den Eindruck eines lückenlosen Zusammenhangs. Allerdings enthält er – bei genauerem Hinschauen und Lesen – ein gewisses Zögern. Es steht dort nämlich, die Entscheidung der Person, ihrem Leben gemäss eigenen Überzeugungen ein Ende zu setzen, sei *«im Ausgangspunkt»* zu respektieren.

«Existenzielle Entscheidungen wie das Ansinnen, dem eigenen Leben ein Ende zu setzen, gehören zum intimen Bestand jener Selbstbestimmung.»

Die Verfassungsordnung schützt die Menschenwürde und die in ihr implizierten Freiheitsrechte. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf «die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität». Das Persönlichkeitsrecht basiert auf dem «Gedanken autonomer Selbstbestimmung»[4]. Es gewährleistet und sichert die Grundbedingungen dafür, «dass der Einzelne seine Identität und Individualität selbstbestimmt finden, entwickeln und wahren kann». Die Autonomie der Person, die sich im Recht auf Selbstbestimmung zeigt, hat somit eine überragende Bedeutung. Man sollte in diesem Zusammenhang von einer starken Autonomievorstellung sprechen. Existenzielle Entscheidungen wie das Ansinnen, dem eigenen Leben ein Ende zu setzen, gehören zum intimen Bestand jener Selbstbestimmung. Niemand darf in «Lebensformen gedrängt» werden, die seinem «Selbstbild und Selbstverständnis» widersprechen. Dazu gehören auch – so muss man ergänzen – die *Sterbensformen*. Im Hinblick auf die Person, welche die Suizidassistenz ausführt, entspricht jenem starken Autonomieverständnis die Abweisung von «materiellen Kriterien», die eine solche Hilfeleistung einschränken könnten. Eine unheilbare Krankheit muss keineswegs vorliegen. Es scheint ausreichend, wenn sich der «Nachweis der Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit eines Selbsttötungswillens» feststellen lässt. Die folgende Passage erläutert noch einmal diese zentrale Argumentation, vor allem die Abweisung sogenannter «materieller Kriterien» als Grundlage für die Assistenz bei einem Suizid.

«Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben ist nicht auf fremddefinierte Situationen wie schwere oder unheilbare Krankheitszustände oder bestimmte Lebens- oder Krankheitsphasen beschränkt. Es besteht in jeder Phase menschlicher Existenz. Eine Einengung des Schutzbereichs auf bestimmte Ursachen oder Motive liefe auf eine Bewertung der Beweggründe des zur Selbsttötung Entschlossenen hinaus, die dem Freiheitsgedanken des Grundgesetzes fremd ist. Die Entscheidung des Einzelnen, dem eigenen Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, entzieht sich einer Bewertung anhand allgemeiner Wertvorstellungen, religiöser Gebote, gesellschaftlicher Leitbilder für den Umgang mit Leben und Tod oder Überlegungen objektiver Vernünftigkeit. Sie bedarf keiner weiteren Begründung oder Rechtfertigung, sondern ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.»

«Das Gericht ist offenbar der Meinung, Autonomie und Selbstbestimmung, die der Entscheidung des Einzelnen zugrunde liegen, seien keine ‹allgemeine(n) Wertvorstellungen› und entsprächen keinen ‹gesellschaftlichen Leitbildern für den Umgang mit Leben und Tod›.»

Erneut taucht – inmitten der Feier der «Autonomie» – ein Zögern auf: Die Entscheidung des Einzelnen sei zu respektieren, allerdings «im Ausgangspunkt». Es drängt sich der Eindruck auf, dass das Lob der Selbstbestimmung unter Umständen doch zu überschwänglich ausgefallen sei und gewisse Einschränkungen – trotz aller verbaler Radikalität – nicht gänzlich abgewiesen werden sollten. Offenbar führt die *Eindimensionalität* der Begründung – das Beharren auf Autonomie und die Abweisung materieller Kriterien – zu einem Innehalten. Der sogenannte «Ausgangspunkt», also die gänzliche Anerkennung der Autonomie des Einzelnen, soll nicht zwangsweise den Schlussakkord bilden. Befremden löst darüber hinaus noch ein anderer Sachverhalt aus: Das Gericht ist offenbar der Meinung, Autonomie und Selbstbestimmung, die der Entscheidung des Einzelnen zugrunde liegen, seien *keine «allgemeine(n) Wertvorstellungen»* und entsprächen keinen «gesellschaftlichen Leitbildern für den Umgang mit Leben und Tod». Es wird der Anschein geweckt, die Autonomie des Einzelnen sei gewissermassen ein evidenter, sich selbst erklärender Ausgangspunkt, der – anders als «allgemeine Wertvorstellungen, religiöse Gebote» oder «gesellschaftliche Leitbilder» – einen übergeordneten,

4 Im Folgenden: *Verbot der geschäftsmässigen Förderung der Selbsttötung verfassungswidrig*, Bundesverfassungsgericht, Pressemitteilung Nr. 12/2020 vom 26. Februar 2020.

um nicht zu sagen neutralen Stellenwert besitzt.

Dies ist aber keineswegs der Fall. Autonomie ist kein selbstverständliches höchstes Gut. Es darf darüber hinaus die *kulturelle* Umgebung, in der die Autonomie eine solche Prominenz bekommen hat, nicht vernachlässigt werden. Tatsächlich lässt sich in unserem Zusammenhang eine interessante und historisch nachvollziehbare Parallele zwischen der wachsenden Bedeutung der Autonomie und der Umwertung der Selbsttötung zu einer Tat freier Selbstverfügung feststellen. Letztere – die Selbsttötung – ist im Laufe der Geschichte des Westens höchst unterschiedlich bewertet worden. In der Antike wurde der Suizid häufig als eine heldhafte Handlung in extremis betrachtet. Dieser legte Zeugnis von unserer Standhaftigkeit ab, von unserer Selbstbeherrschung. Nicht alle Leiden müssen ertragen werden. Als Abwehr von Kontrollverlust und Schwäche gehörte der Suizid zum Souveränitätsbereich des Einzelnen. Allerdings war die Selbsttötung keineswegs unumstritten. Sie gehörte nicht zum kulturellen Gemeingut. Das Christentum bereitete der antiken Heroisierung ein abruptes Ende. Fortan wurde – mit geringen Ausnahmen in der Neuzeit – der Suizid als eine Todsünde betrachtet, als eine schwere Missetat gegen sich selbst, gegen Gott und gegen die Gemeinschaft. Diese Kriminalisierung zog erhebliche Strafen nach sich – nicht zuletzt gegen den Leichnam der betreffenden Person. Die antike Suizidtoleranz war einer mitleidlosen Intoleranz gewichen.

Im Zuge der Aufklärung führt die philosophische Befassung mit dem Suizid erneut zu einer gewandelten Einstellung: Es wird Verständnis geweckt für eine Selbsttötung, die aus Gründen existenzieller Not vollzogen wird. Wir seien durch keinen Schöpfer genötigt, unter allen Umständen am Leben zu bleiben, meinte David Hume. Ab dem 19. Jahrhundert setzt dann eine zunehmende Pathologisierung ein: Ein medizinischer und psychotherapeutischer Umgang mit der Selbsttötung wird sich nun ihrer bemächtigen. In dessen Zentrum steht die Suizidprävention, also ihre Vorbeugung. Was all diese Haltungen trotz aller gravierender Unterschiede

kennzeichnet, ist die Auffassung, die Selbsttötung sei ein zutiefst *beunruhigender* Akt – eben eine *Verzweiflungstat*. Ein Leben, das so endet, ende schrecklich. Die Handlung ruft Entsetzen hervor und ist schockierend. Sie sollte, wenn es irgendwie geht, vermieden werden. Niemand kam auf die Idee, sie zu propagieren, denn die Tragik dieser Tat liess sich nicht leugnen.

> «In der Antike gehörte der Suizid als eine Abwehr von Kontrollverlust und Schwäche zum Souveränitätsbereich des Einzelnen.»

Dies ist mittlerweile anders. Es hat eine Normalisierung stattgefunden, die sich ausgiebig der Autonomie-Sprache bedient. Inzwischen soll der Suizid nicht länger einen moralischen Grenzfall darstellen, einen Ausdruck *kollabierenden* Lebens. Er müsse vielmehr als eine Option betrachtet werden, als eine Wahlmöglichkeit in ultimo, als eine im Grunde anempfohlene und rational vertretbare Tat *selbstbestimmten* Lebens. Autonomie heisst nun *Selbstbestimmung*: Die autonome Person besitzt das Recht, über das eigene Leben möglichst umfassend verfügen zu dürfen. Im Zusammenhang mit dem Suizid hat dieses Argument zur Folge, dass die Selbsttötung, insofern die suizidwillige Person sich auf das Recht auf Selbstverfügung beruft, Anerkennung verdient und Hilfe zu ihrer Durchführung erlaubt ist. Ob in der Schweiz, in den Niederlanden oder jüngst also auch in Deutschland – die Legitimationsfigur ist genau diese und also stets dieselbe.

Der Selbstbestimmung der Person werden andere Kriterien geopfert wie beispielsweise das «materielle» Kriterium schweren, weil untragbaren und aussichtslosen Leidens. Dieses Kriterium gilt als paternalistischer Eingriff in die Reichweite autonomen Entscheidens. Entfällt dieses Kriterium, entfällt jedoch auch die Grundlage für die Beschränkung der Suizidbeihilfe auf eine *ärztliche* Assistenz. Jeder kann nun – vorausgesetzt er oder sie hat eine spezielle Ausbildung absolviert – zum *Lebensbeendigungsexperten* werden, wie die Formel in der niederländischen Debatte lautet. Die Selbsttötung, gedeckt durch das Autonomie-Recht, verliert ihren zutiefst verstörenden Charakter. Im Grunde hat sich die moderne Devise der *Reichweiten-*

hinter dem deutschen Bundesverfassungsurteil, dem in dieser Hinsicht zugestimmt werden müsse. Die Suizidhilfe darf nicht unmöglich gemacht werden und sie muss *unter Umständen* – wie ich meine, unter «materiellen» Umständen – *erlaubt* werden. Erlaubnisse werden durch Gesetze *ermöglicht*, aber sie entziehen sich der Dialektik von Rechten und Pflichten. Die «materiellen» Kriterien grenzen die Hilfeleistung darüber hinaus erheblich ein, während ihr Fehlen auf Dauer geradezu zu einer weitgehenden Entgrenzung der Suizidbeihilfe führen würde. Wenn «materielle« Einschränkungen nicht vorhanden sind, wird die Suizidbeihilfe darüber hinaus prinzipiell von jeder Person geleistet werden dürfen. Die schlanke Prozedur, die von solchen Kriterien absieht, wird gegen die Normalisierung des Suizids keinerlei Widerstand leisten können. Der Staat kommt seiner *Schutzpflicht dem Leben gegenüber* gerade dadurch nach, dass er mittels solcher Kriterien die Ansprüche temperiert und diszipliniert.

«Der Suizid und die Suizidbeihilfe dürfen nicht isoliert betrachtet werden, sondern im Kontext ‹materieller› Kriterien.»

III. Um die Notwendigkeit «materieller» Kriterien zu verdeutlichen, muss die Perspektive an dieser Stelle erweitert werden: Der Suizid und die Suizidbeihilfe dürfen nicht isoliert betrachtet werden, sondern *im Kontext*. Im Folgenden werden vier kontextbezogene Kritiken skizziert.

Die erste Kritik ist bereits angeklungen und bezieht sich auf eine *hyperliberale* Auffassung von Autonomie, die tief in unserem Selbstverständnis als Zeitgenossen der Moderne verwurzelt ist. Diese Auffassung hängt mit einer Weggabelung zusammen, die mit den Namen von Immanuel Kant und John Stuart Mill verbunden ist. Kant nobilitiert den Begriff der Autonomie zur Königskategorie seiner Ethik. Autonomie meint Selbstgesetzgebung, und das bedeutet: Autonom ist, wer gemäss *seiner* Vernunft handelt. Aber seine Vernunft ist nicht bloss seine Vernunft, sondern eigentlich die Vernunft *aller*. Wer bloss gemäss *seiner* Vernunft handelt, handelt nicht gemäss seiner *Vernunft*. Autonom handelt die Person, die gemäss dieser überpersonalen Vernunft handelt. Bloss *eigenwillige* Handlungen sind demnach keine autonomen Handlungen. Kants Autonomiebegriff erlaubt also mancherlei Einschränkungen. Autonomie kann durchaus restriktive Folgen haben. Dies ist die eine Verzweigung an der genannten Weggabelung.

Lizenz zur Autonomie

Die andere Richtung wurde von John Stuart Mill eingeschlagen. Im kulturellen Bewusstsein hat sich dieser Autonomie-Pfad durchgesetzt. Hier haben wir es mit einem *freiheitlichen* Begriff von Autonomie zu tun: Die Person ist frei, wenn sie gemäss ihren eigenen Vorstellungen und Gründen handeln kann, vorausgesetzt, sie nimmt den Anderen nicht die Freiheit, das ebenfalls zu tun. Das Subjekt ist zu einem Individuum geworden, ausgestattet mit möglichst umfassenden Freiheitsrechten. *Dieses* Individuum will ein nach Möglichkeit *authentisches* Leben führen, in eigener Verantwortung über sein Tun und Lassen bestimmen – bis zuletzt. Alle Gründe, die Menschen für ihre jeweilige Lebensführung in Anspruch nehmen, sind nun *Autonomie-imprägniert*, von einer Autonomieauffassung geprägt, die vor allem Erlaubnisse, also Lizenzen, erteilt. *Diese* Autonomie ist zum siegreichen «Modell der Rechtfertigungsordnung»[6] geworden, wie es Luc Boltanski und Laurent Thévenot ausdrücken.

«Selbstoptimierend hetzen wir durchs sogenannte gute Leben, befreit von der Last unseres Herkommens, und sind willens, auch das eigene Ende nicht dem Zufall zu überlassen.»

Im Fokus unserer Lebensführung stehen wir nun selbst. Aus substanziellen Bindungen dürfen wir uns lösen, wenn wir dies freiheitsambitioniert tun wollen und dabei nicht mit anderen kollidieren. Und wir ermutigen uns und andere, dies ohne Unterlass zu bewerkstelligen. Emanzipation, also der Ausgang aus Abhängigkeit und Unmündigkeit, droht in diesem Zusammenhang jedoch zu einer abgegriffenen Formel zu werden. Das «Gehäuse der Hörigkeit», wie es Max Weber einst genannt hat, und aus dem eine Emanzipation höchstnötig war, «zerfällt», so Ulrich Beck, «in die Entscheidung der Individuen». Mehr noch: Die Freisetzung des Individuums landete alsbald in dem Schwitzkasten des Homo oeconomicus. Unabhängigkeit und Entscheidungsfreudigkeit sind nämlich längst *neoliberalisiert*. Selbstoptimierend hetzen wir fortan durchs sogenannte *gute* Leben, befreit von der Last unseres Herkommens, und sind willens, auch das eigene Ende nicht dem Zufall zu überlassen.

Diese Autonomie kreist gewissermassen um sich selbst, sie kümmert sich um eine Freiheit, die sie als selbstverständlich erachtet – um die Freiheit der eigenen Person. Christoph Menke ist der Meinung, dass eine solchermassen enggeführte Autonomie geeignet sei, ein «Subjekt des Eigenwillens hervorzubringen». Er spricht sogar von einer «Privatautonomie», die höchst empfindlich wird, sobald Einschränkungen am Horizont auftauchen. Und immer wieder steht das Recht, Entscheidungen fällen zu dürfen, im Vordergrund. Die freie Wahl unserer Präferenzen und Vorhaben hat sich weiträumig durchgesetzt. Entscheidend für das Leben des Individuums sind seine Entscheidungsbereitschaft und seine Entscheidungsfähigkeit. Dieses Modell, das sich tief in unserem Alltagsleben verankert hat, besitzt mittlerweile einen nahezu zwingenden Charakter.

Damit sind wir bei der zweiten Kritik – bei der *Psycho-Ökonomie der Argumente.* Das genannte Autonomie-Modell ist nämlich ein ausserordentlich *reichhaltiges* Konzept. Begriffe wie «Würde», «Selbstbestimmung», «Frei-

6 Vgl. Luc Boltanski/Laurent Thévenot, *Über die Rechtfertigung. Eine Soziologie der kritischen Urteilskraft*, Hamburg 2014.

vergrösserung nun auch an die Selbsttötung herangewagt. Wer selbstbestimmt lebt, sollte auch selbstbestimmt sterben, wenn man sich am Schluss des Lebens keiner Inkonsequenz schuldig machen möchte. Diesem Ideal entspricht folgerichtig die Selbsttötung. «Vollständige Verfügung über das eigene Sterben», so Hartmut Rosa, «erlangt nur derjenige, der den geplanten Freitod wählt: In diesem Akt erlangen wir in der Tat Verfügungsgewalt über das Leben als solches, wenn auch nur ex negativo, in der Zerstörung.» Wer der Selbstbestimmung *ohne Rücksicht* auf die Anderen huldigt, wird sein Leben bis zuletzt in eigener Reichweite halten wollen. Er will etwas tun, nicht etwas unterlassen. Es erscheint das Sterben, so erneut Rosa, «als Aggressionspunkt, als eine zu meisternde Aufgabe»[5].

> «Nicht die Erlaubnis der Suizidhilfe als solche ist kritikwürdig, sondern ihre Begründung. Nicht die Autonomie als solche, nämlich als ethisches und rechtliches Prinzip, ist kritikwürdig, sondern ihre kulturelle Einbettung und gesellschaftspolitische Verankerung.»

Um die Autonomie herum hat sich eine Idolatrie entwickelt, die zutiefst problematisch ist. Es sei wiederholt, dass nicht das Selbstbestimmungsrecht *als solches* kritikwürdig ist, sondern seine einseitige Prominenz in der Debatte, sein unangefochtener und scheinbar unanfechtbarer Status. Nicht die Erlaubnis der Suizidhilfe *als solche* ist kritikwürdig, sondern ihre Begründung. Nicht die Autonomie *als solche*, nämlich als ethisches und rechtliches Prinzip, ist kritikwürdig, sondern ihre kulturelle Einbettung und gesellschaftspolitische Verankerung.

II. Das Positionspapier von *Dialog Ethik* orientiert sich «am existentiellen Würde- und Autonomieanspruch jedes Menschen». Gleichzeitig wird – zu Recht – auf den Umstand hingewiesen, dass heutzutage «mit dem Suizid […] Autonomie und Unabhängigkeit assoziiert werden». Diese Auffassung hat zur Folge, dass Restriktionen im Rahmen der Suizidbeihilfe immer mehr unter Druck geraten: Sie werden, wie wir gerade gesehen haben, vielerorts als paternalistische Eingriffe in die Freiheits- bzw. Autonomiesphäre des Individuums gewertet. Damit der sogenannte Paternalismus nicht um sich greifen kann, muss die Suizidbeihilfe im Grunde gänzlich prozeduralisiert werden: Kriterien, die auf einer medizinischen oder psychiatrischen Qualifikation beruhen oder auf eine lebensbedrohliche Erkrankung in einer finalen Phase gerichtet sind, bleiben dann aussen vor. Ausreichend ist dann die Feststellung, jemand entscheide sich hier autonom – zurechnungsfähig und ohne Zwang. Sie bildet den Kern der Prozedur. Alle Folgeschritte leiten sich aus ihr ab.

Wer *diese* Prozeduralisierung vermeiden möchte, kommt jedoch nicht umhin «materielle Kriterien», also die sogenannten «Lebensqualitätskriterien», zu installieren. Wer einen *starken* Autonomie-Begriff vertritt, wie das vorliegende Positionspapier, muss damit rechnen, dass gerade die Berufung auf einen solchen der Tendenz, die Suizidhilfe als *Anspruchsrecht* zu verstehen, geradezu Vorschub leistet. Solche Kriterien haben keineswegs die Funktion, die Lage eines Menschen als «suizidwürdig» zu qualifizieren, *weshalb* der Anspruch auf Suizidhilfe begründet wäre. Sie bilden vielmehr eine Schwelle, die die Erlaubnis zur Hilfe *beschränkt*. Aus dieser «materiellen» Schwelle leitet sich keineswegs ein Anspruch ab, denn dieser bestünde nur dann, wenn sie *ausdrücklich* dafür verwendet würden, ein Recht auf Suizidhilfe zu begründen. Dort, wo solche Kriterien existieren, wie in Belgien und in den Niederlanden, haben sie *keineswegs* zur Folge, dass ein Rechtsanspruch auf Suizidbeihilfe entsteht. Um einen solchen Anspruch zu begründen, bräuchte es mehr.

Die Freiheit zum Suizid ist ein anthropologisches Faktum

Der erste Schritt dahin wäre ein «Recht auf Selbsttötung». Ein solches «Recht» kann es aber nicht geben, weil ein jedes Recht einklagbar sein muss. Der Suizid lässt sich aber nicht einklagen, denn ein solcher Vorgang würde voraussetzen, dass es eine Instanz gäbe, die ihn erlauben müsste. Die existiert (unter den Bedingungen des modernen Rechts) aber nicht. Darüber hinaus wäre ein solches «Recht auf Selbsttötung» auch völlig unnötig. Denn aufgrund seiner Freiheit *kann* jeder Mensch, jedenfalls grundsätzlich, sich zu jeder Zeit das Leben nehmen. Dazu braucht die Person weder ein einklagbares Recht noch die Erlaubnis. Die Freiheit zum Suizid ist ein anthropologisches Faktum: Menschen können sich de facto, gerade weil sie frei sind, zum Suizid entscheiden. Diese Freiheit erwächst aus diesem Grund nicht aus einem Abwehrrecht, sondern sie ist – anthropologisch – schlicht vorhanden. Dass es Moralsysteme gibt, die den Suizid als unerlaubt qualifizieren, wie beispielsweise nahezu alle religiösen Moralen, steht ausser Frage. Aber sie sind nicht das Thema des Rechts.

Und die «materiellen» Kriterien bzw. die «Lebensqualitätskriterien» begründen ihrerseits kein Anspruchsrecht auf Hilfe, weil mangels eines Rechts auf Suizid es auch keine korrespondierende Pflicht zu einer solchen Beihilfe geben kann. Anspruchsrechte setzten voraus, dass es Adressaten einer Pflicht zur Hilfe gibt. Letztere kann es nicht geben, weil die Erfüllung von mit Anspruchsrechten korrespondierenden Pflichten – notfalls – muss erzwungen werden können. Im Hinblick auf den Suizid wäre eine solche Pflicht überhaupt nicht zu begründen. Die Pflicht, bei einem Suizid zu assistieren, existiert nicht. Sie wäre zutiefst unsittlich.

Wenn es in diesem Zusammenhang überhaupt ein Anspruchsrecht geben kann, dann nicht ein solches, das die Suizidbeihilfe einfordern lässt, sondern eines, das den Staat in die Pflicht nimmt, eine solche Hilfe nicht *unmöglich* zu machen. Letzteres war auch die Ratio

5 Harmut Rosa, *Unverfügbarkeit*, Wien/Hamburg 2018, 95f.

heit», «Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit» gehören zu seinem Kern. Zu diesem Bestand sind aber auch Werte wie «Unabhängigkeit», «Gesundheit», «körperliche Schönheit» und «Jugendlichkeit» zu zählen. Auf diese Weise ist ein höchst einflussreiches Bild entstanden, ein Ideal, das uns dazu auffordert, in unserem Streben nach Autonomie bis zum Schluss nicht nachzulassen, als Entscheidungsträger auch im Hinblick auf das Lebensende nicht zu erschlaffen. Wir sind nun zu Agenten des eigenen Überlebens und auch Ablebens geworden.

Das Lebensende wird *optional*, das heisst, *wir sind aufgefordert, es nicht dem Zufall zu überlassen,* sondern zu entscheiden, *ob* und *wie* es weitergeht. Sich *nicht* zu entscheiden, wird immer schwerer. *Entscheidungslos weiterleben gilt fortan als Ausdruck mangelnder Autonomie.* Das schlichte Weiter-Leben will infolgedessen eigens verantwortet werden. Und angesichts der Prominenz, um nicht zu sagen angesichts der argumentativen *Wucht* des Autonomie-Modells, entsteht bei nicht wenigen Menschen der Eindruck, dies sei nun einmal das *vernünftige* und im Grunde *alternativlose* Ideal unserer Existenz. Nun zirkulieren überall *gute* Gründe, dem Leben ein Ende zu setzen, solange man sich noch – autonom – entscheiden kann. Mit Blick auf die *starke* Ökonomie, also auf den reichhaltigen Haushalt dieser Gründe, dürfte es vor allem schwächeren, hochaltrigen und weniger gebildeten Menschen immer schwerer fallen, sich *psychisch* zu widersetzen. Sie werden sich – sozial gedrängt – ergeben müssen in ein Schicksal, das ihnen ausgerechnet von dem Autonomie-Modell beschert worden ist.

Die dritte Kritik schliesst hierbei unmittelbar an. Thomas Machos Rede vom Suizid als einer «emanzipatorischen Selbsttechnik» kennen wir bereits. In diesem Zusammenhang spricht dieser Kulturwissenschaftler auch von der Ausbreitung einer «suizidalistischen Mentalität», nämlich von einer gewachsenen pro-*suizidalen* Haltung. Die Selbsttötung ist längst kein Tabu mehr. Ihm zufolge hat diese Entwicklung mit den modernen Medien zu tun. «Der Aufstieg des Suizids zur Selbsttechnik hängt eng zusammen mit der neueren Geschichte der Massenmedien», schreibt Macho. «Die Moderne ist wesentlich geprägt von Massenmedien einerseits durch allgemeine Alphabetisierung und Schulbildung, andererseits durch rasante technische Fortschritte, die eine Verwendung von Kulturtechniken – von Schreibmaschinen bis zu Computern, von Fotoapparaten bis zu Smartphones – erheblich erleichtern. Wer hatte schon vor dem 19. Jahrhundert die Gelegenheit, ein Bild von sich zu sehen oder zu machen? Wer hatte die Möglichkeit, einen Text über sich und sein Leben zu verfassen oder bei der Vorbereitung des Suizids einen Abschiedsbrief zu schreiben? Selbsttechniken wurden ehemals bloss von minoritären Eliten geübt, während sie heute selbstverständlich praktiziert werden können.»[7]

Der Suizid ist in den heutigen Medien allgegenwärtig

Über ihn wird ständig kommuniziert, aber nicht nur über ihn. Es sind nicht nur die Suizidwilligen selbst, die dort zu Wort kommen, sondern auch die Empfänger ihrer Signale. Einige von diesen wollen warnen und verhindern, andere aber zum Suizid ermutigen. Die Selbsttötung ist zu einem Kommunikationsakt geworden. Das Medium zoomt im Einzelfall ganz dicht an den Suizid heran. Ob wir an dieser Stelle Nachahmungseffekte befürchten müssen, ist unklar. Dass Medien und ihre Dauerthemen einen «kognitiven Veränderungsdruck» auf uns ausüben, wie es Frank Schirrmacher mal genannt hat, steht aber ausser Frage. In den Medien modulieren wir unser Selbstverständnis – auch unser Verhältnis zum eigenen Tod. Jener beherzte Menschentypus, der sein Leben im Modus der Autonomie *selbstentscheidungsfreudig* optimieren möchte, mag vielleicht anfangs noch eine Fiktion gewesen sein, aber längst ist er zu einer Realität mit ökonomisch nützlichen Effekten geworden. Wir haben dieses Modell internalisiert. Ulrich Bröckling nennt das eine «Realfiktion». Wir werden zum Opfer einer eindimensionalen «Selbstkonditionierung» durch die Fiktion. Was sich dem Ideal nicht fügt, gilt als zurückgebliebene, als im Grunde retardierte Existenz. Wir sollen uns offenbar schämen, dass wir nicht so sind, wie man von uns erwartet.

Nun sind wir bei der letzten und vierten Kritik angekommen. Die jüngere Diskussion um den Suizid und die Suizidbeihilfe in den Niederlanden dreht sich um das sogenannte «vollendete Leben». Das heisst: Menschen, die der Meinung sind, sie hätten genug vom Leben, und Dinge, die ihnen noch eine Freude bereiten könnten, seien nicht mehr zu erwarten, hätten das Recht, auch ohne eine medizinische oder psychiatrische Indikation, eine Suizidhilfe zu beanspruchen.

Wie bereits erwähnt, scheint auch das Bundesverfassungsurteil eine solche Möglichkeit nicht auszuschliessen. Wie lautet in der aktuellen Diskussion das entscheidende Argument? Zwischen der *Biographie* und der Biologie sei eine Kluft entstanden. Unsere Biographie sei bereits an ein Ende gelangt, nicht aber unsere Biologie. Bedingt durch ihre medizinische Aufrechterhaltung hinke diese, also die Biologie, der Biographie hinterher. Biographisch gesehen *wollen* wir nicht mehr, biologisch gesehen *müssen* wir. Unsere Biologie sei eben retardiert, dem Tempo der Biographie schon längst nicht mehr gewachsen gewesen. Der biographische Tod hat sich bereits ereignet, unsere biologische Daseinsweise hat das aber nicht gemerkt und ihr muss auf die Sprünge geholfen werden – im besten Falle durch das letzte Freiheitszucken unserer Autonomie in die Richtung des assistierten Suizids.

Das existenzielle Altern war dem biologischen Altern vorausgeeilt

Bereits vor hundert Jahren hatte Ludwig Binswanger nach der Selbsttötung einer Patientin für diesen Sachverhalt eine folgenschwere Formulierung gefunden: «Das existenzielle Altern war dem biologischen Altern vorausgeeilt, wie auch der existenzielle Tod, das ‹wie eine

7 Thomas Macho, *Das Leben nehmen*, a. a. O. 447f.

Leiche unter Menschen sein›, dem biologischen Lebensende vorausgeeilt war.» Menschen können in der Tat verzweifeln, nicht zuletzt verzweifeln am Weiterleben. Wer würde da – im Einzelfall – keine Milde walten lassen? Wer wäre so hartherzig, diesen Menschen den kalten Rücken zuzukehren? Aber wir sollten uns davor hüten, diesen tragischen Sachverhalt in ein Standardargument zugunsten des assistierten Suizids zu verbiegen.

Wir, die späten Bewohner der Moderne, haben uns mit einem Lebensstil arrangiert, dessen Motto lautet: «Nur kein Stillstand, bloss kein Nachlassen!» Wir sind zu souveränen Grenzverlegern geworden, zu Mobilisierungskünstlern, die von einer plötzlichen Nervosität befallen werden, sobald sie verlangsamen müssen. Wir fürchten nichts mehr als einen Vitalitätsverlust. Lebenswertes Leben ist *intensives* Leben. Wie Tristan Garcia betont, ist Intensität geradezu zu einer modernen Obsession geworden. «Man vertritt die Ansicht, dass derjenige, der nicht mehr erregt werden kann, verloren ist. Noch lebt er, doch er hat gewissermassen aufgehört, innerlich zu leben. Er führt die Existenz eines Toten. Er ist bei früheren Erregungsinhalten stehengeblieben, die er nicht zu erneuern vermag. Man bemitleidet ihn.»[8] Wohl aber sollte man hinzufügen, dass er vor allem sich selbst bemitleiden müsste.

Unsere Biographie will *vorwärts* gelebt werden und jeglicher Stillstand gilt bereits als ein Ins-Hintertreffen-Geraten, weshalb dieser um nahezu jeden Preis zu vermeiden sei. Wir leben in einer radikal-horizontalen Pole-Position mit Blick auf die nächste Steigerungsmöglichkeit. Der «Gipfelsturm» ist zur sportlichen Metapher einer Daseinsweise geworden, die das Beharren im Zufriedenen verachtet und den Absturz ignoriert, die Steigerung – den Aufstieg – jedoch feiert. Diesem Ideal zu entkommen und den dazupassenden Erwartungen, die an uns adressiert werden, zu widerstehen, fällt schwer. «Die Intensität, die uns in der heutigen Welt von allem verheissen wird», sagt Garcia, «ist ein ethisches Programm, das in allen unseren Freuden und Leiden leise flüstert: ‹Ich verheisse dir mehr vom Gleichen. Ich verheisse Dir *mehr leben*›.»[9] Wir befinden uns immer schon im Auszug aus dem Vorherigen und aus dem Bestehenden. Wir schreiten unablässig voran inmitten eines Exodus aus bereits gemachten Erfahrungen, auf dem Weg zum Gelobten Land der nächsten Apotheose, der gesteigerten Steigerung.

Dieses Lebensideal ist allerdings eigentümlich leer. Es ist sich selbst zur Norm geworden. Die Überschreitung sucht sich selbst und findet reichlich Material. Wir plündern die Welt, um unseren Intensivierungswunsch zu befriedigen. Das Gefühl, wir könnten etwas versäumen, lässt eine Art Daseinspanik entstehen und nährt eine konstante Versäumnisangst. Hören wir noch einmal auf Garcia: «Die Emanzipation besteht nicht darin, die Intensität des Fortschritts zu verlangsamen, sondern darin, durch das Denken noch schneller zu sein und sich wieder ‹eine moderne Zukunft› vorzustellen. Um das abermals emotional ansprechend zu machen, muss man über eine allzu vertraut gewordene Vorstellung hinausgehen. Man darf nicht die Ermüdungserscheinungen des konservativen Geistes hinnehmen, sondern muss mehr erfinden und besser emanzipieren.»[10]

Nein, wir sollten das, wie auch Garcia meint, *lassen*. Das Leben will nicht nur vorwärts, sondern auch in der Gegenwart gelebt werden, dabei einschliessend den Rückblick auf das Gute, das uns widerfahren ist. Gewiss, es gibt Suizide, die eine eigene Würde besitzen. Manche von ihnen legen Zeugnis davon ab, wie ein schweres Leiden mittels einer helfenden Hand beendet wurde. Der Suizid ist aber gewiss keine *bessere* emanzipatorische Selbsttechnik.

Über den Autor

Jean-Pierre Wils ist Professor für philosophische Ethik und Kulturphilosophie an der Radboud-Universität im niederländischen Nijmegen. Ausserdem ist der gebürtige Belgier Mitglied des wissenschaftlichen Beirats der Stiftung Dialog Ethik in Zürich.

8 Tristan Garcia *Das intensive Leben. Eine moderne Obsession*, Berlin 2017, 24.
9 Ebd. 25.
10 Ebd. 127.